



FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“

Fachbeitrag Wald

06. Februar 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Matthias Poeszus
FOR Ralf Bester
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Lage, Größe, Naturraum	6
1.3 Darstellung der Waldfläche	8
1.4. Schutzgebiete	10
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	10
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	10
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	11
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	12
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	12
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	14
2.1 Begriffe	14
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	15
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	15
2.4 Verwendete Unterlagen	16
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	17
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	17
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	17
5. UMSETZUNG VON MAßNAHMEN	17
5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	17
5.2 Vertragsnaturschutz	22
6. ANLAGEN	23
6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	23
6.2 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	24
6.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	25
6.4 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	26

6.5 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	27
6.6 Waldrandgestaltung	28
6.7 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	29
6.8 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	30
6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	31
6.10 Kartendarstellungen	32
6.10.1 Schutzgebiete	32
6.10.2 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2735-301 Meldeunterlagen	6
Abbildung 2: Altersklassenverteilung im Oberstand	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	7
Tabelle 2: Kennwerte des Großlimabereichs	7
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.	8
Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	8
Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.	9
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	10
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".	11
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	12
Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	13

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2735-301 liegt südwestlich der Ortschaft Grabow, im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 181 ha.

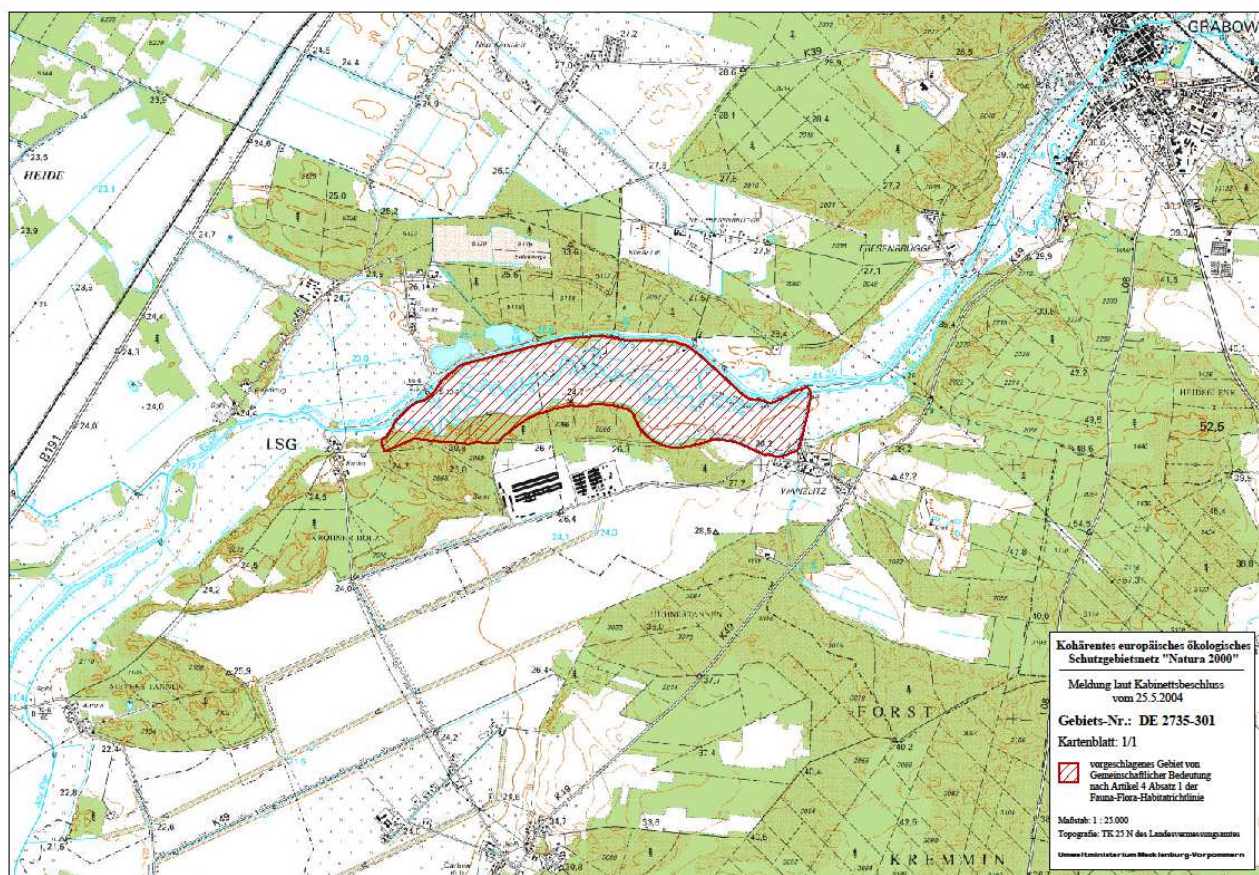


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2735-301 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland (12) mit dem Wuchsbezirk Ludwigsluster Sandniederung (03).

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
12	03	OnK'f	Moor	K'	f	157,32
12	03	ASdAf	S	A	f	15,20
12	03	MSfMf	S	M	f	8,25

Geologie und Bodenbildung

Der Wuchsbezirk stellt eine weit verzweigte sandige Fläche mit Niedermooren und den Talniederungen dar. An der genetischen Zusammensetzung der Sande sind vor allem die Sandersande des Brandenburger, Frankfurter und Pommerschen Stadiums im Norden beteiligt. Im südlichen und östlichen Bereich dominieren glazifluviatile-fluviatile Sande der Elbe- und Lewitzniederung.

Teile des Talsandes im Elburstromtal wurden im Holozän äolisch ungelagert und bilden u. a. die Wanderdüne von Sixte, die jedoch heute nahezu vollständig bewaldet ist.

Klima

Das FFH-Gebiet liegt fast ausschließlich im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima). Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs

Großklima-bereich	Mittlere Jahres-temperatur (°C)	Mittlere Jahres-temperatur Vegetationszeit (°C)	Mittlere Jahres-niederschläge (mm)	Mittlere Jahres-niederschläge Vegetationszeit (mm)
alpha	8,23	14,91	640	310

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Ludwigslust (30) mit dem Revier Wanzlitz (04) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.

Eigentumsarten	Anteilsfläche (%)
Staatswald Bund	0,93
Kommunalwald	5,32
Privatwald	93,75

Baumartenverteilung

Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	22,44	100
Blöße	-	-	-
I	1 - 20	1,17	5,21
II	21 - 40	1,41	6,28
III	41 - 60	7,16	31,91
IV	61 - 80	2,82	12,57
V	81 - 100	3,99	17,78
VI	101 - 120	2,16	9,63
VII	121 - 140	0,32	1,43
VIII	141 - 160	2,86	12,75
IX	161 - 180	0,55	2,45
X	> 180	-	-

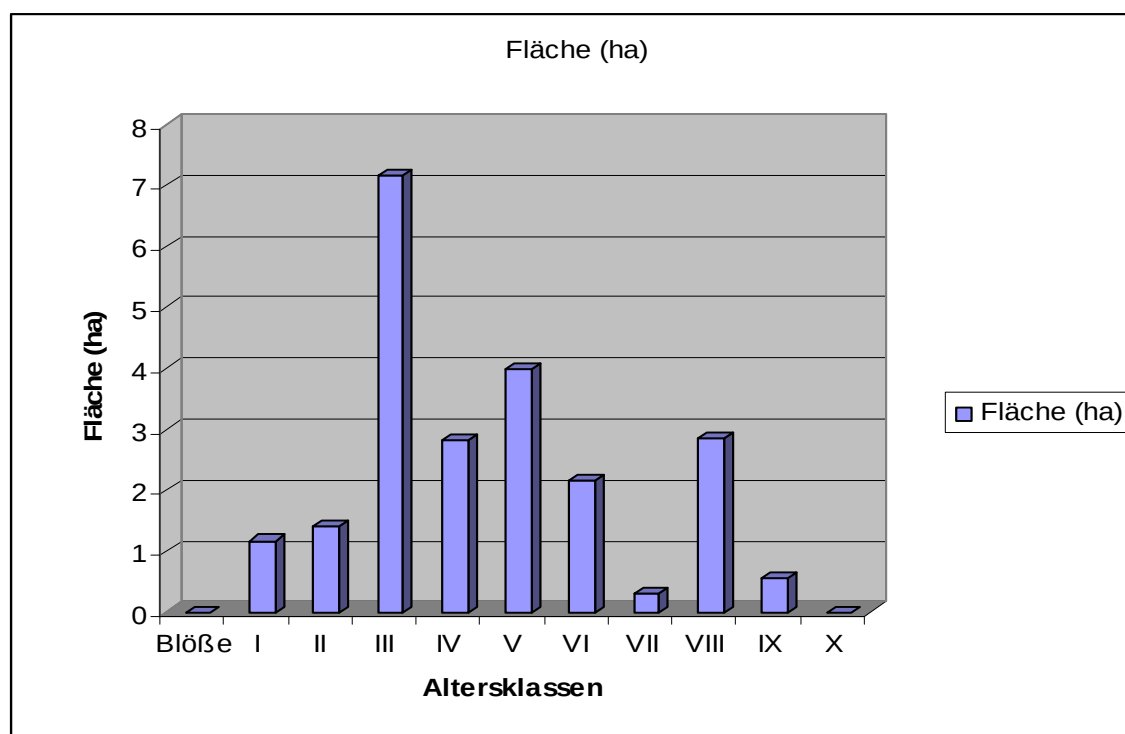


Abbildung 2: Altersklassenverteilung im Oberstand

Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		22,44	100
Laubgehölze		7,69	34,27
Standortheimische Laubgehölze		7,69	34,27
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	5,04	22,44
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	1,53	6,82
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	1,12	5,01
Nadelgehölze		14,75	65,72
Standortheimische Nadelgehölze			
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	14,75	65,72
Blöße	BL	-	-
Gesamt		22,44	100

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen**Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.**

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
Kräftige Brücher	OK 3	5,62	25,04
Kräftige Trockenbrücher	OK 4	0,97	4,32
Σ Organische Nassstandorte		6,59	29,36
Arme frische Standort	A 1	0,96	4,28
Arme mäßig frische Standorte	A 2	14,89	66,34
Σ Unvernässte Standorte		15,85	70,62
Ohne Angabe (überwiegend Nichtholzböden)	o. A.		
Gesamtsumme		22,44	100

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ ist zu 12,4 % mit Wald bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)³ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete**1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete**

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder eines anderen internationalen Schutzgebietes.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“.

³ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".

<i>Betroffener LRT, betroffene Art</i>	<i>Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Waldbezug</i>
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
3260	- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen - Fließgewässerdynamik - Durchgängigkeit - geringe Nährstoffbelastung - Ufer- und Verlandungsvegetation - Wasservegetation - lebensraumtypisches Arteninventar	Teilweise an Wald angrenzend
91E0*	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT

Biber	- unverbaute Stand- und Fließgewässer mit naturnahen Ufersäumen - Unterwasser- und Verlandungsvegetation - ufernahe Gehölzbestände mit Weichhölzern - Verbund zwischen den einzelnen Gewässern - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise an Wald angrenzend
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässern - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise an Wald angrenzend
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	-	Kein Waldbezug

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell⁴
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	1,37	B	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	7,92	B	?	?
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	5,40	C	0,00	-
Summe Flächengröße		14,69			

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Wald-Lebensraumtyp und zwei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Ein Lebensraumtyp ist als prioritär bewertet.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 5,40 ha des WLRT 91E0 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort Ansprache konnte der WLRT nicht ausgeschieden werden. 3,92 ha der in der Binnendifferenzierung gemeldeten Flächen erfüllten nicht die Kriterien der Waldeigenschaft. In der Fläche 4066 d3 ist der Standort nicht dem Waldlebensraumtyp entsprechend. In der Flächen 4052 e0 konnte kein Fließgewässer und konnten keine Quellbereiche festgestellt werden.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	Nicht ziehend	1-5	B	?	?
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nicht ziehend	P	C	?	?
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Nicht ziehend	P	B	?	?

⁴ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet. Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§20 NatschAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Da im FFH-Gebiet „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ aktuell keine Waldlebensraumtypen vorkommen, wurde auf die Bildung von Bewertungseinheiten verzichtet.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Es wurde kein Waldlebensraumtyp ausgewiesen (siehe Kapitel 1.6.1).

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 6.10.2 dargestellt.

5. Umsetzung von Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen,

naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 BNatSchG wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope* (hier vor allem die LRT 3150, 3260). Durch die §30 BNatSchG und §20 NatSchAG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§23, 26 BNatSchG)) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den

Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

- (3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.
- (4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- (5) Es ist verboten,
1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für
1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Biber. Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutz zonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutz zonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.7
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.9

6. Anlagen

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

6.4 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

**6.5 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

6.6 Waldrandgestaltung

**6.7 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

6.8 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

6.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

6.10 Kartendarstellungen

6.10.1 Schutzgebiete

6.10.2 Karte der gesetzlich geschützten Biotope